

Satzung des Vereins

„Dortmunder Karnevalsjugend-Verwaltungs- e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Dortmunder Karnevalsjugend-Verwaltungs- e. V.“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Dortmund. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit der Karnevalsjugend-Dortmund. Die Förderung wird insbesondere erreicht durch:
 - die Durchführung von Fahrten und Freizeiten für Kinder- und Jugendliche
 - die Schulung der Jugendleiter und Betreuer
 - die Durchführung von karnevalistischen Kinder- und Jugendveranstaltungen
 - die Planung und Durchführung von Projekten in der Jugendarbeit
 - die Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs.2 Nr. 4).
- c) Der „Dortmunder Karnevalsjugend-Verwaltungs- e. V.“ leitet und verwaltet als Rechtsträger die Finanzen der Karnevalsjugend-Dortmund und schafft die materielle Basis für karnevalistische Jugendarbeit. Er ist verantwortlich für die Durchführung von Aktivitäten der Karnevalsjugend-Dortmund.
- d) Er ist verantwortlich für die Anwerbung von Spenden und die Erstellung von Spendenbescheinigungen.
- e) Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung von Zuschüssen für die Jugendarbeit der Karnevalsjugend-Dortmund.

§ 3 Selbstlosigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen können ersetzt werden.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen ab Vollendung des 10. Lebensjahres werden, die die karnevalistische Jugendarbeit fördern und bereit sind im Sinne dieser Satzung tätig zu werden. Personen unter 18 Jahren sind in der Mitgliederversammlung jedoch nicht stimmberechtigt.
- b) Der Verein sollte nach Möglichkeit mindestens 7 Mitglieder haben. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung zum Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- c) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang beim 1. Vorsitzenden erforderlich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss:

- Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
 - Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
 - Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
 - Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
 - Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
 - Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.
- d) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt per Post oder Email. Die Mitgliederversammlung soll möglichst gleichzeitig mit der Mitgliederversammlung der Karnevalsjugend-Dortmund stattfinden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorstand unverzüglich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- b) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse, es sei denn, dass die Satzung eine andere Mehrheit bestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Protokollführer oder bei dessen Verhinderung von einer durch die

Versammlung bestimmten Person protokolliert und sind vom Protokollanten und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

- c) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Bericht der Revisoren entgegen.
- d) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- e) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- f) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzende/r und Geschäftsführer/in
 - 2. Vorsitzende/r und Protokollführer/in
 - Kassierer/in
- b) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich protokolliert.
- c) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- d) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

§ 7 Revision

Die Kasse des Vereins wird jährlich von zwei Kassenrevisoren, die in der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt werden, geprüft.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jugendring Dortmund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.05.2007 verabschiedet und am 25.05.2014, sowie am 04.07.2022 geändert.